

# Bundesgesetzblatt <sup>501</sup>

Teil I

G 5702

2004

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2004

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2004	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und anderer Gesetze</b> ..... FNA: 311-13, 311-14-1, 400-2, 4130-1, 7610-1, 7631-1, 7691-2, 7628-1, 4135-1, 7628-2, 7628-1-5, 7623-3, 7625-11, 315-1 GESTA: C054	502
1. 4. 2004	Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung – DPMAV) ..... FNA: neu: 424-1-9; 424-1-1, 420-1-5, 420-3	514
2. 4. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft ... FNA: 806-21-1-236	522
30. 3. 2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 39, 40 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes) ..... FNA: 1104-5, 7400-1	543
30. 3. 2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11b Abs. 2 Buchstabe a Alternative 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung sowie § 143 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) ..... FNA: 1104-5, 7833-3, 7833-3-14, 450-2	543
5. 4. 2004	Berichtigung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 9232-1	544
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	545

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten**  
**und zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Gesetze\*)**

Vom 5. April 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen, die in ein System nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden.“

2. Dem § 81 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Verfügung des Schuldners über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes nach der Eröffnung ist, unbeschadet der §§ 129 bis 147, wirksam, wenn sie am Tag der Eröffnung erfolgt und der andere Teil nachweist, dass er die Eröffnung des Verfahrens weder kannte noch kennen musste.“

3. § 96 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verfügung über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes oder der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen entgegen, die in ein System im Sinne des § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.“

4. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Finanztermingeschäfte“ durch das Wort „Finanzleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertragsverletzungen“ durch die Wörter „Vorliegen eines Insolvenzgrundes“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, ist der zweite Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens maßgebend.“

5. Dem § 130 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).“

6. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 892, 893“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 2, §§ 892, 893“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43).

7. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung

1. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten des Teilnehmers eines Systems nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem System besteht,

2. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder zu Gunsten der Europäischen Zentralbank besteht, und

3. auf eine Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.“

8. In § 223 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hinichtlich“ die Angabe „der Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes sowie“ eingefügt und in Nummer 1 die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

9. In § 340 Abs. 3 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 1259 bis 1272 (weggefallen)“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 1259 Verwertung des gewerblichen Pfandes  
§§ 1260 bis 1272 (weggefallen)“.

2. Nach § 1258 wird folgender § 1259 eingefügt:

„§ 1259

Verwertung des gewerblichen Pfandes

Sind Eigentümer und Pfandgläubiger Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, können sie für die Verwertung des Pfandes, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, schon bei der Verpfändung vereinbaren, dass der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vornehmen kann oder dem Pfandgläubiger das Eigentum an der Sache bei Fälligkeit der Forderung zufallen soll. In diesem Fall gilt die Forderung in Höhe des am Tag der Fälligkeit geltenden Börsen- oder Marktpreises als von dem Eigentümer berichtigt. Die §§ 1229 und 1233 bis 1239 finden keine Anwendung.“

3. Dem § 1279 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Forderung einen Börsen- oder Marktpreis hat, findet § 1259 entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 1295 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1259 findet entsprechende Anwendung.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungs- gesetzes zur Insolvenzordnung

In das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), wird nach Artikel 103a folgender Artikel 103b eingefügt:

„Artikel 103b

Überleitungsvorschrift zum Gesetz  
zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG  
vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten  
und zur Änderung des Hypotheken-  
bankgesetzes und anderer Gesetze

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 9. April 2004 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

## Artikel 3

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

## Artikel 4

### Änderung des Depotgesetzes

In § 16 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Formvorschriften des“ die Angabe „§ 4 Abs. 2, des“ eingefügt.

## Artikel 5

### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt:

„(16) Ein System im Sinne von § 24b ist eine schriftliche Vereinbarung nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45) einschließlich der Vereinbarung zwischen einem Teilnehmer und einem indirekt teilnehmenden Kreditinstitut, die von der Deutschen Bundesbank oder der

zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemeldet wurde. Systeme aus Drittstaaten stehen den in Satz 1 genannten Systemen gleich, sofern sie im Wesentlichen den in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG angeführten Voraussetzungen entsprechen.

(17) Finanzsicherheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Barguthaben, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie sonstige Schuldscheindarlehen einschließlich jeglicher damit in Zusammenhang stehender Rechte oder Ansprüche, die als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung auf Grund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber, die einer der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43) aufgeführten Kategorien angehören, bereitgestellt werden. Gehört der Sicherungsgeber zu den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/47/EG genannten Personen oder Gesellschaften, so liegt eine Finanzsicherheit nur vor, wenn die Sicherheit der Besicherung von Verbindlichkeiten aus Verträgen oder aus der Vermittlung von Verträgen über

- a) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- b) Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Finanzinstrumente oder
- c) Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten

dient. Finanzinstrumente im Sinne dieser Vorschrift sind auch Termingeschäfte, deren Preis von anderen als den in Absatz 11 Satz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Basiswerten abhängt. Gehört der Sicherungsgeber zu den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/47/EG genannten Personen oder Gesellschaften, so sind eigene Anteile des Sicherungsgebers oder Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinne von § 290 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches keine Finanzsicherheiten; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit. Sicherungsgeber aus Drittstaaten stehen den in Satz 1 genannten Sicherungsgebern gleich, sofern sie im Wesentlichen den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Körperschaften, Finanzinstituten und Einrichtungen entsprechen.“

2. In § 24b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „nach Artikel 2 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen und Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45)“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 16“ ersetzt.
3. In § 46a Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Zentralbanken“ die Wörter „und von Finanzsicherheiten“ eingefügt.

## **Artikel 6** **Änderung** **des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem § 89 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.“

## **Artikel 7** **Änderung des** **Gesetzes über Bausparkassen**

Dem § 15 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.“

## **Artikel 8** **Änderung** **des Hypothekendarlehensgesetzes**

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „sichergestellt sein“ die Angabe „sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehensbriefen und Derivaten nach Absatz 6 Satz 2 um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung)“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 5 ist insoweit nicht anzuwenden.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung“ die Wörter „oder sichernde Überdeckung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach § 11 Abs. 2 als eingetragene Deckungswerte.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 2“ die Wörter „zuzüglich der sichernden Überdeckung“ eingefügt.

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

(1) Ist über das Vermögen der Hypothekenbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hypothekenbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 6 Satz 4 teil.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ernannt das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank auf Antrag der Aufsichtsbehörde eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Hypothekenbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt. Hat die Hypothekenbank am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Hypothekenbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Wenn die Hypothekenbank ein Grundstück über die Beleihungsgrenze nach § 11 Abs. 2 hinaus beliehen hat, so unterliegen die im Register eingetragenen Hypotheken und gesicherten Forderungen auch insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als Deckungswerte gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Er führt nach Abzug angemessener Verwaltungskosten den Anteil an die Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden Einzelhypotheken auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht aus, so sind die Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Hypotheken gesichert sind; maßgeblich ist die Grenze des § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung des zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswertes. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass Dar-

lehensrückzahlungsforderung und Hypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse trägt die Kosten der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Hypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hypothekenbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Hypothekenbank können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.

(8) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.“

5. Nach § 35 werden folgende §§ 35a bis 35g eingefügt:

„§ 35a

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Hypothekenbank. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Aufsichtsbehörde abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Hypothekenbank nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem

zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Register eingetragenen Hypotheken in das Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypotheken, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Register gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Hypothekenbank setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Aufsichtsbehörde dadurch entstehenden Kosten sind aus den im Register eingetragenen Werten zu tragen.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Hypothekenbank zum Schadenersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Hypothekenbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

#### § 35b

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde alle oder einen Teil der im Hypothekenregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als eingetragene Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Hypothekenbank übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden Hypothekenbank und der übernehmenden Hypothekenbank,

2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,

3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfbriefen.

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

#### § 35c

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Hypothekenbank haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Hypothekenbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Hypothekenbank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Hypothekenbanken hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

#### § 35d

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Hypothekenbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeich-

neten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Hypothekbank über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Hypothekbank und die übernehmende Hypothekbank als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 35 Abs. 4 entsprechend. § 35 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Hypothekbank tritt.

#### § 35e

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sachwalter mit einer anderen Hypothekbank vereinbaren, dass die im Hypothekenregister der insolventen Hypothekbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 22 Abs. 2 nicht als eingetragene Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Hypothekbank für die andere Hypothekbank verwaltet werden, soweit die andere Hypothekbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Hypothekbank übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Hypothekbank und der insolventen Hypothekbank oder deren Gläubigern als Werte der anderen Hypothekbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Register der anderen Hypothekbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Hypothekbank eingetragenen Werte gelten als im Register der anderen Hypothekbank eingetragen. Der Treuhänder der anderen Hypothekbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Hypothekbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Deckungsregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

(4) § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 35f

Im Falle der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 35b Abs. 1 muss der bei der insolventen Hypothekbank verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 35e Abs. 1.

#### § 35g

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 35b Abs. 1 sowie § 35e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Der bisherige § 35a wird § 36.

7. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „§§ 22, 29 bis 35a“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 3, §§ 29 bis 34a, 35 Abs. 1, 2 und 4 bis 9, §§ 35a bis 36“ ersetzt.

### Artikel 8a

#### Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „sicher gestellt sein“ die Angabe „sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Derivaten nach Absatz 5 Satz 2 um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 4 ist insoweit nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ das Wort „(Bundesanstalt)“ eingefügt.

2. In § 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung“ die Wörter „oder sichernden Überdeckung“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

(1) Ist über das Vermögen der Kreditanstalt das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditanstalt nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 5 Satz 4 teil.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Kreditanstalt nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 892, 893 des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt. Hat die Kreditanstalt am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Kreditanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, soweit sie zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(4) Das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt kann auf Antrag der Bundesanstalt schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditanstalt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(5) Die Bundesanstalt kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Kreditanstalt können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(6) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.

(7) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.“

#### 4. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6g eingefügt:

##### „§ 6a

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Kreditanstalt. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Bundesanstalt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Bundesanstalt in die Pflichten ein, die von der Kreditanstalt nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken in das Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypotheken, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Hypothekenregister gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Kreditanstalt setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Bundesanstalt bestellt. Die Bundesanstalt kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Kosten sind aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten zu tragen.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Kreditanstalt zum Schadenersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Kreditanstalt oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

##### § 6b

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt alle oder einen Teil der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Kreditanstalt übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden Kreditanstalt und der übernehmenden Kreditanstalt,



2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Hypothekenregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,

3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen.

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

#### § 6c

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Kreditanstalt haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Kreditanstalt anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Bundesanstalt beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Kreditanstalt von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Kreditanstalten hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

#### § 6d

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Kreditanstalt gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Kreditanstalt über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Kreditanstalt und die übernehmende Kreditanstalt als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

#### § 6e

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt kann der Sachwalter mit einer anderen Kreditanstalt vereinbaren, dass die im Hypothekenregister der insolventen Kreditanstalt eingetragenen Werte ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Kreditanstalt für die andere Kreditanstalt verwaltet werden, soweit die andere Kreditanstalt die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Kreditanstalt übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Kreditanstalt und der insolventen Kreditanstalt oder deren Gläubigern als Werte der anderen Kreditanstalt, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Hypothekenregister der anderen Kreditanstalt einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Hypothekenregister der insolventen Kreditanstalt eingetragenen Werte gelten als im Hypothekenregister der anderen Kreditanstalt eingetragen. Sofern bei der anderen Kreditanstalt ein Treuhänder bestellt ist, nimmt dieser seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Kreditanstalt wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Hypothekenregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

#### § 6f

Im Falle der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 6b Abs. 1 muss der bei der insolventen Kreditanstalt verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 6e Abs. 1.

#### § 6g

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 6b Abs. 1 sowie § 6e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### „§ 11a

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Kreditanstalt mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Die von anderen staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht bleibt unberührt.“

**Artikel 8b****Änderung des Schiffsbankgesetzes**

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 

„Zusätzlich muss der Wert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtwert der zu deckenden Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen um 2 vom Hundert übersteigen (sichernde Überdeckung). Die sichernde Überdeckung muss in ersatzdeckungsfähigen Werten bestehen; die Beschränkung des Absatzes 4 ist insoweit nicht anzuwenden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499)“ gestrichen.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ordentliche Deckung“ die Wörter „oder sichernde Überdeckung“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach § 10 Abs. 2 Satz 1 als eingetragene Deckungswerte. Lässt die Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 3 eine darüber hinausgehende Beleihung zu, so ist deren Grenze maßgeblich.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schiffspfandbriefe“ die Wörter „zuzüglich der sichernden Überdeckung“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 36

(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Deckungsregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger sind aus den eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Schiffspfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 6 Satz 4 teil.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank auf Antrag der Aufsichtsbehörde eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die im Deckungsregister eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Schiffspfandbriefbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 16 und 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bleiben unberührt. Hat die Schiffspfandbriefbank am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmasse Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmasse im Interesse der vollständigen Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Schiffspfandbriefbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Wenn die Schiffspfandbriefbank ein Schiff oder Schiffsbauwerk über den nach den §§ 9, 10 Abs. 2 deckungsfähigen Betrag hinaus beliehen hat, so unterliegen die im Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken auch insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als Deckungswerte gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Er führt nach Abzug angemessener Verwaltungskosten den Anteil an die Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden einzelnen Schiffshypotheken auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht aus, so sind die Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Schiffshypotheken gesichert sind; maßgeblich ist die Grenze des § 10 Abs. 2 Satz 1 unter Zugrundelegung des zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswertes, im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 3 die von der Aufsichtsbehörde zugelassene höhere Grenze. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass Darlehensrückzahlungsforderung und Schiffshypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse trägt die Kosten der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Schiffshypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Deckung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank bei Vorlie-

gen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf die Deckungsmasse treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Schiffspfandbriefbank können die Schiffspfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberichtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.“

6. Nach § 36 werden folgende §§ 36a bis 36g eingefügt:

#### „§ 36a

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Schiffspfandbriefbank. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Aufsichtsbehörde abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Schiffspfandbriefbank nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffen in das Schiffsregister, bei den im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken in das Schiffsbauregister einzutragen, wenn nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Schiffspfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Registergericht zu beantragen. Werden Rechte, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Deckungsregister gelöscht, so hat der Sachwalter beim Registergericht die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten zu tragen. Das Gericht des Sitzes der Schiffspfandbriefbank setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Aufsichtsbehörde dadurch entstehenden Kosten sind aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten zu tragen.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Schiffspfandbriefbank zum Schadenersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Schiffspfandbriefbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

#### § 36b

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde alle oder einen Teil der im Deckungsregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Schiffspfandbriefbank übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden Schiffspfandbriefbank und der übernehmenden Schiffspfandbriefbank,
2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,
3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen.

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Schiffspfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 36 der Schiffsregisterordnung

ist zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

#### § 36c

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Schiffspfandbriefbank haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Schiffspfandbriefbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Schiffspfandbriefbank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Schiffspfandbriefbanken hat jeweils die von ihm vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

#### § 36d

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Schiffspfandbriefbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Schiffspfandbriefbank über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Schiffspfandbriefbank und die übernehmende Schiffspfandbriefbank als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 36 Abs. 4 entsprechend. § 36 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Schiffspfandbriefbank tritt.

#### § 36e

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sachwalter mit einer anderen Schiffspfandbriefbank vereinbaren, dass die im Deckungsregister der insolventen Schiffspfandbriefbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Schiffspfandbriefbank für die andere Schiffspfandbriefbank verwaltet werden, soweit die andere Schiffspfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Schiffspfandbriefbank übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Schiffspfandbriefbank und der insolventen Schiffspfandbriefbank oder deren Gläubigern als Werte der anderen Schiffspfandbriefbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das Deckungsregister der anderen Schiffspfandbriefbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Schiffspfandbriefbank eingetragenen Werte gelten als im Register der anderen Schiffspfandbriefbank eingetragen. Der Treuhänder der anderen Schiffspfandbriefbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Schiffspfandbriefbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im Deckungsregister der insolventen Bank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

(4) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 36f

Im Falle der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 36b Abs. 1 muss der bei der insolventen Schiffspfandbriefbank verbleibende Teil der Deckungsmasse den Vorschriften über die Schiffspfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 36e Abs. 1.

#### § 36g

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 36b Abs. 1 sowie § 36e Abs. 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. Der bisherige § 36a wird § 37 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch die sichernde Überdeckung in Werten mit ausländischer Währung gleicher Gattung bestehen muss.“

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 35 und 36“ durch die Angabe „§§ 35 bis 36g“ ersetzt.

8. Der bisherige § 36b wird § 37a und in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „die § 7 bezeichnete Grenze“ durch die Angabe „die in § 7 bezeichnete Grenze“ ersetzt.
9. Der bisherige § 36c wird § 37b und in Satz 1 die Angabe „§ 36b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 2“ ersetzt.
10. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1 und 5“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und der §§ 8, 20, 28 bis 33, 35 bis 36c“ durch die Angabe „des § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und der §§ 20, 28 bis 33, 35 bis 37b“ ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekensbankgesetzes**

Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekensbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 

„5. § 35a Abs. 2 Satz 3, § 35c Abs. 1 bis 3 und § 35d Abs. 1 des Hypothekensbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister tritt.“
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes**

In § 11 Abs. 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102) wird die Angabe „des § 35 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „der §§ 35 bis 35g“ ersetzt.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes**

In § 8 Abs. 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das durch Artikel 169 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 35 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „der §§ 35 bis 35g“ ersetzt.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kreditwesen“ ein Komma und die Angabe „die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 35a Abs. 1, 2 und 4 des Hypothekensbankgesetzes, die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 36a Abs. 1, 2 und 4 des Schiffsbankgesetzes“ eingefügt.

#### **Artikel 13**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. April 2004

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

**Verordnung  
über das Deutsche Patent- und Markenamt  
(DPMA-Verordnung – DPMAV)**

**Vom 1. April 2004**

**Auf Grund**

- des § 27 Abs. 5, der §§ 28, 29 Abs. 3, des § 34 Abs. 6 und 8, des § 43 Abs. 8 Nr. 2 und des § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), von denen § 27 Abs. 5 zuletzt durch Artikel 7 Nr. 10, § 29 Abs. 3 durch Artikel 7 Nr. 12, § 34 Abs. 6 und 8 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe a bis c sowie § 63 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 7 Nr. 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) und § 28 durch Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden sind,
- des § 4 Abs. 4 und 7, § 10 Abs. 2 und des § 29 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), von denen § 4 Abs. 4 und 7 durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a, c und d sowie § 10 Abs. 2 durch Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), § 29 durch Artikel 2 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden sind,
- des § 65 sowie des § 138 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3084, 1995 I S. 156), von denen § 138 Abs. 2 durch Artikel 9 Nr. 32 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) und § 65 Abs. 1 Nr. 1 durch Artikel 2 Abs. 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden sind,
- des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), von denen § 3 Abs. 3 durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, und
- des § 26 Abs. 1, 2 und 4 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390)

sowie in Verbindung mit Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) und Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Organisation, Befugnisse

- § 1 Leitung, Aufsicht, Übertragung von Verordnungsermächtigungen
- § 2 Prüfungsstellen und Patentabteilungen
- § 3 Gebrauchsmusterstelle und Gebrauchsmusterabteilungen
- § 4 Topografiestelle und Topografieabteilung
- § 5 Markenstellen und Markenabteilungen
- § 6 Geschmacksmusterstelle

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

- § 7 DIN-Normen
- § 8 Behandlung von Eingängen, Empfangsbescheinigung
- § 9 Formblätter
- § 10 Originale
- § 11 Übermittlung durch Telefax
- § 12 Einreichung elektronischer Dokumente
- § 13 Vertretung
- § 14 Mehrere Beteiligte, mehrere Vertreter
- § 15 Vollmachten
- § 16 Kennnummern für Anmelder, Vertreter und Angestelltenvollmachten
- § 17 Sonstige Erfordernisse für Anträge und Eingaben
- § 18 Fristen
- § 19 Entscheidung nach Lage der Akten
- § 20 Form der Ausfertigungen
- § 21 Zustellung und formlose Übersendung
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Auskünfte
- § 24 Verfahrenskostenhilfe
- § 25 Urkunden, Schmuckurkunden
- § 26 Berichtigung der Register und Veröffentlichungen
- § 27 Änderungen von Namen oder Anschriften
- § 28 Eintragung eines Rechtsübergangs
- § 29 Eintragung von dinglichen Rechten
- § 30 Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
- § 31 Aufbewahrung von eingereichten Gegenständen oder Unterlagen

## Abschnitt 3

## Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens dieser Verordnung
- § 33 Übergangsregelung für künftige Änderungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1****Organisation, Befugnisse**

## § 1

**Leitung, Aufsicht, Übertragung von Verordnungsermächtigungen**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb des Deutschen Patent- und Markenamts und wirkt auf die gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beachtung gleicher Grundsätze hin.

(2) Die Ermächtigungen in § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 6 und 8 sowie in § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 4 Abs. 4 und 7 sowie § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, in § 3 Abs. 3 sowie in § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sowie § 138 Abs. 1 des Markengesetzes, in § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes werden auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

## § 2

**Prüfungsstellen und Patentabteilungen**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Geschäftskreis der Prüfungsstellen und Patentabteilungen sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Patentabteilungen und regelt das Verfahren zur Klassifizierung der Anmeldungen.

(2) Die Vorsitzenden der Patentabteilungen leiten die Geschäfte in den Verfahren vor ihren Patentabteilungen. In den Verfahren vor den Patentabteilungen übernimmt, soweit die jeweiligen Vorsitzenden nichts anderes bestimmt haben, ein Prüfer oder eine Prüferin die Berichterstattung. Die Berichterstattung umfasst den Vortrag in der Sitzung und die Vorbereitung der Beschlüsse und Gutachten. Die Vorsitzenden prüfen die Entwürfe der Beschlüsse und Gutachten für ihre Patentabteilung und stellen sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die jeweilige Patentabteilung.

(3) In Verfahren vor der Patentabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung für

1. Beschlüsse, durch die über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird,
2. Beschlüsse über die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats oder die Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung,

3. die Festsetzung der Vergütung nach § 23 Abs. 4 und 6 des Patentgesetzes,
4. Beschlüsse über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für Verfahrensgebühren in Beschränkungs- und Einspruchsverfahren sowie über die Beordnung eines Vertreters nach § 133 des Patentgesetzes,
5. Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die jeweils zuständigen Vorsitzenden sie nicht für erforderlich halten.

(4) Die Patentabteilungen entscheiden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 3

**Gebrauchsmusterstelle und Gebrauchsmusterabteilungen**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Geschäftskreis der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gebrauchsmusterabteilungen und regelt das Verfahren zur Klassifizierung der Anmeldungen.

(2) Die Vorsitzenden der Gebrauchsmusterabteilungen leiten die Geschäfte in den Verfahren vor ihren Gebrauchsmusterabteilungen. In den Verfahren vor den Gebrauchsmusterabteilungen übernimmt, soweit die jeweiligen Vorsitzenden nichts anderes bestimmt haben, ein Prüfer oder eine Prüferin die Berichterstattung. Die Berichterstattung umfasst den Vortrag in der Sitzung und die Vorbereitung der Beschlüsse und Gutachten. Die Vorsitzenden prüfen die Entwürfe der Beschlüsse und Gutachten für ihre Gebrauchsmusterabteilung und stellen sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die jeweilige Gebrauchsmusterabteilung.

(3) In Verfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung für

1. Beschlüsse, durch die über den Löschungsantrag entschieden wird,
2. Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die jeweils zuständigen Vorsitzenden sie nicht für erforderlich halten.

(4) Die Gebrauchsmusterabteilungen entscheiden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 4

**Topografiestelle und Topografieabteilung**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Geschäftskreis der Topografiestelle und der Topografieabteilung sowie den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende Vorsitzende der Topografieabteilung.

(2) Der oder die Vorsitzende der Topografieabteilung leitet die Geschäfte in den Verfahren vor der Topografieabteilung. In den Verfahren vor der Topografieabteilung übernimmt, soweit der oder die Vorsitzende nichts anderes bestimmt hat, ein technisches Mitglied die Berichterstattung. Die Berichterstattung umfasst den Vortrag in der Sitzung und die Vorbereitung der Beschlüsse und Gutachten. Der oder die Vorsitzende prüft die Entwürfe der Beschlüsse und Gutachten für die Topografieabteilung und stellt sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Topografieabteilung.

(3) In Verfahren vor der Topografieabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung für

1. Beschlüsse, durch die über den Lösungsantrag entschieden wird, und
2. Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern der oder die Vorsitzende sie nicht für erforderlich hält.

(4) Die Topografieabteilung entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5

### Markenstellen und Markenabteilungen

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Geschäftskreis der Markenstellen und Markenabteilungen sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Markenabteilungen und regelt das Verfahren zur Klassifizierung der Anmeldungen.

(2) Die Vorsitzenden der Markenabteilungen leiten die Geschäfte in den Verfahren vor ihren Markenabteilungen; sie bestimmen die weiteren Mitglieder und die Berichtserstatter.

(3) In Verfahren vor der Markenabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung für

1. Beschlüsse nach den §§ 54 und 57 des Markengesetzes und
2. Aufgaben der Markenabteilungen, die nicht von den Vorsitzenden allein bearbeitet werden oder von ihnen an Angehörige der Markenabteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 3 des Markengesetzes übertragen worden sind.

Von der Beratung kann abgesehen werden, wenn die jeweils zuständigen Vorsitzenden sie nicht für erforderlich halten.

(4) Die Markenabteilungen entscheiden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 6

### Geschmacksmusterstelle

Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Geschäftskreis der Geschmacksmusterstelle und regelt das Verfahren zur Klassifizierung der Anmeldungen.

## Abschnitt 2

### Verfahrensvorschriften

## § 7

### DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 8

### Behandlung von Eingängen, Empfangsbescheinigung

(1) Auf den Geschäftssachen wird der Tag des Eingangs vermerkt.

(2) Bei Schutzrechtsanmeldungen übermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die das angemeldete Schutzrecht bezeichnet und das Aktenzeichen der Anmeldung sowie den Tag des Eingangs der Anmeldung angibt.

## § 9

### Formblätter

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt für Schutzrechtsanmeldungen und andere Anträge Formblätter heraus, die in Papier oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sollen verwendet werden, soweit dies nicht ohnehin zwingend vorgeschrieben ist. Anstelle der vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellten oder zwingend vorgeschriebenen Formblätter können Formblätter gleichen Inhalts und vergleichbaren Formats verwendet werden, wie zum Beispiel mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte oder bearbeitete Formblätter.

(2) Formblätter sollen so ausgefüllt sein, dass sie die maschinelle Erfassung und Bearbeitung gestatten.

(3) Die in Verordnungen des Deutschen Patent- und Markenamts zwingend vorgeschriebenen Formblätter werden im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt gemacht.

## § 10

### Originale

(1) Originale von Anträgen und Eingaben sind unterschrieben einzureichen.

(2) Für die Schriftstücke ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Die Schrift muss leicht lesbar und dokumentenecht sein. Vom oberen und vom linken Seitenrand jedes Blattes ist ein Randabstand von mindestens 2,5 Zentimeter einzuhalten. Die Blätter eines Schriftstücks sollen fortlaufend nummeriert sein.

## § 11

### Übermittlung durch Telefax

(1) Das unterschriebene Original kann auch durch Telefax übermittelt werden.



(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann die Wiederholung der Übermittlung durch Telefax oder das Einreichen des Originals verlangen, wenn es begründete Zweifel an der Vollständigkeit der Übermittlung oder der Übereinstimmung des Originals mit dem übermittelten Telefax hat oder wenn die Qualität der Wiedergabe den Anforderungen des Deutschen Patent- und Markenamts nicht entspricht.

## § 12

### **Einreichung elektronischer Dokumente**

(1) Elektronische Dokumente sind nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzureichen; sie sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(2) Elektronische Dokumente sind entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt gemachten Dokumentvorlagen einzureichen.

## § 13

### **Vertretung**

(1) Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt, wenn nicht einzelne Personen, die in dem Zusammenschluss tätig sind, ausdrücklich als Vertreter bezeichnet sind, als Bevollmächtigung aller in dem Zusammenschluss tätigen Vertreter.

## § 14

### **Mehrere Beteiligte, mehrere Vertreter**

(1) Falls mehrere Personen ohne gemeinsamen Vertreter gemeinschaftlich an einem Verfahren beteiligt oder mehrere Vertreter mit unterschiedlicher Anschrift bestellt sind, ist anzugeben, wer für alle Beteiligten als zustellungs- und empfangsbevollmächtigt bestimmt ist; diese Erklärung ist von allen Anmeldern oder Vertretern zu unterzeichnen. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die Person als zustellungs- und empfangsbevollmächtigt, die zuerst genannt ist.

(2) Falls von einem Beteiligten mehrere Vertreter bestellt sind, ist anzugeben, welcher dieser Vertreter als zustellungs- und empfangsbevollmächtigt bestimmt ist. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist derjenige Vertreter zustellungs- und empfangsbevollmächtigt, der zuerst genannt ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere gemeinschaftlich an einem Verfahren beteiligte Personen mehrere Vertreter als gemeinsame Vertreter bestimmt haben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn ein Zusammenschluss von Vertretern mit der Vertretung beauftragt worden ist. In diesem Fall reicht die Angabe des Namens des Zusammenschlusses aus. Hat ein solcher Zusam-

menschluss mehrere Anschriften, so ist anzugeben, welche Anschrift maßgebend ist. Fehlt eine solche Angabe, so ist diejenige Anschrift maßgebend, die zuerst genannt ist.

## § 15

### **Vollmachten**

(1) Bevollmächtigte, soweit sie nicht nur zum Empfang von Zustellungen oder Mitteilungen ermächtigt sind, haben beim Deutschen Patent- und Markenamt eine vom Auftraggeber unterschriebene Vollmachtsurkunde einzureichen. Eine Beglaubigung der Vollmachtsurkunde oder der Unterschrift ist nicht erforderlich.

(2) Die Vollmacht kann sich auf mehrere Anmeldungen, auf mehrere eingetragene Schutzrechte oder auf mehrere Verfahren erstrecken. Die Vollmacht kann sich auch als „Allgemeine Vollmacht“ auf die Bevollmächtigung zur Vertretung in allen das jeweilige Schutzrecht betreffenden Angelegenheiten erstrecken. In den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen muss die Vollmachtsurkunde nur in einem Exemplar eingereicht werden.

(3) Vollmachtsurkunden müssen auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten. Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern unter Angabe des Namens dieses Zusammenschlusses ist zulässig.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat das Fehlen einer Vollmacht oder Mängel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht Rechtsanwälte, Patentanwälte, Erlaubnisscheininhaber oder in den Fällen des § 155 der Patentanwaltsordnung Patentassessoren als Bevollmächtigte auftreten.

## § 16

### **Kennnummern für Anmelder, Vertreter und Angestelltenvollmachten**

Zur Erleichterung der Bearbeitung von Anmeldungen teilt das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmeldern, den Vertretern und den eingereichten Angestelltenvollmachten Kennnummern zu, die in den vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formularen angegeben werden sollen.

## § 17

### **Sonstige Erfordernisse für Anträge und Eingaben**

(1) Nach Mitteilung des Aktenzeichens ist dieses auf allen Anträgen und Eingaben anzugeben. Auf allen Bestandteilen einer an das Deutsche Patent- und Markenamt gerichteten Sendung ist anzugeben, zu welchem Antrag oder zu welcher Eingabe sie gehören.

(2) Sind in mehrseitigen Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt mehrere Parteien beteiligt, so sind allen Schriftstücken Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung nicht nach, so steht es im Ermessen des Deutschen Patent- und Markenamts, ob es die erforderliche Zahl von Abschriften auf Kosten dieses Beteiligten anfertigt oder dazu auffordert, Abschriften nachzureichen.

## § 18

**Fristen**

(1) Die vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten oder auf Antrag gewährten Fristen sollen mindestens einen Monat, bei Beteiligten, die im Inland weder Sitz, Niederlassung oder Wohnsitz haben, mindestens zwei Monate betragen.

(2) Eine Fristverlängerung kann bei Angabe von ausreichenden Gründen gewährt werden.

(3) Weitere Fristverlängerungen werden nur gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. In Verfahren mit mehreren Beteiligten soll außerdem das Einverständnis der anderen Beteiligten glaubhaft gemacht werden.

## § 19

**Entscheidung nach Lage der Akten**

(1) Über Anträge oder Erinnerungen ohne Begründung kann im einseitigen Verfahren nach Ablauf von einem Monat nach Eingang nach Lage der Akten entschieden werden, wenn in dem Antrag oder der Erinnerung keine spätere Begründung oder eine spätere Begründung ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 18 angekündigt worden ist.

(2) Über Anträge, Widersprüche oder Erinnerungen ohne Begründung kann im mehrseitigen Verfahren nach Lage der Akten entschieden werden, wenn in dem Antrag, dem Widerspruch oder der Erinnerung keine spätere Begründung oder eine spätere Begründung ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 18 angekündigt worden ist und wenn der andere Beteiligte innerhalb der Fristen des § 18 Abs. 1 keine Stellungnahme abgibt oder eine spätere Stellungnahme ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 18 ankündigt. Wird der Antrag, der Widerspruch oder die Erinnerung zurückgewiesen, muss eine Stellungnahme der anderen Beteiligten nicht abgewartet werden.

## § 20

**Form der Ausfertigungen**

(1) Ausfertigungen von Beschlüssen, Bescheiden und sonstigen Mitteilungen enthalten in der Kopfzeile die Angabe „Deutsches Patent- und Markenamt“ und am Schluss die Bezeichnung der zuständigen Stelle oder Abteilung.

(2) Ausfertigungen von Beschlüssen, Bescheiden und sonstigen Mitteilungen enthalten den Namen und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung der Person, die den Beschluss, Bescheid oder die Mitteilung unterzeichnet hat und werden von der Person unterschrieben, die die Ausfertigung hergestellt hat. Der Unterschrift steht ein Namensabdruck zusammen mit einem Abdruck des Dienstsiegels des Deutschen Patent- und Markenamts gleich.

(3) Formlose EDV-Mitteilungen enthalten in der Kopfzeile die Angabe „Deutsches Patent- und Markenamt“, den Hinweis, dass die Mitteilung maschinell erstellt wurde und nicht unterschrieben wird, und die Angabe der zuständigen Stelle.

## § 21

**Zustellung  
und formlose Übersendung**

(1) Soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine Zustellung nicht vorgesehen ist, werden Bescheide und sonstige Mitteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts formlos übersandt.

(2) Als formlose Übermittlung gilt auch die Übersendung durch Telefax.

## § 22

**Akteneinsicht**

(1) Über den Antrag auf Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Muster, Modelle und Probestücke nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes, § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 62 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes sowie § 22 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes entscheidet die Stelle des Deutschen Patent- und Markenamts, die für die Bearbeitung der Sache, über welche die Akten geführt werden, zuständig ist oder, sofern die Bearbeitung abgeschlossen ist, zuletzt zuständig war, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Einsicht in das Original der Akten von Anmeldungen und von eingetragenen Schutzrechten wird nur in den Dienstgebäuden des Deutschen Patent- und Markenamts gewährt. Auf Antrag wird Akteneinsicht durch die Erteilung von Kopien oder beglaubigten Kopien der gesamten Akten oder von Teilen der Akten gewährt.

(3) Soweit der Inhalt von Akten des Deutschen Patent- und Markenamts auf Mikrofilm aufgenommen ist, wird Einsicht in die Akten dadurch gewährt, dass der Mikrofilm zur Verfügung gestellt wird. Die Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten oder in Teile von Akten wird durch Übermittlung einer Kopie gewährt.

(4) Flächenmäßige Musterabschnitte können abweichend von Absatz 2 nur bei der mit der Führung des Geschmacksmusterregisters beauftragten Stelle des Deutschen Patent- und Markenamts eingesehen werden. Satz 1 gilt auch für Modelle, die nach § 7 Abs. 6 des Geschmacksmustergesetzes in seiner bis zum 1. Juni 2004 geltenden Fassung eingereicht worden sind.

## § 23

**Auskünfte**

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden Auskünfte aus Akten von Patentanmeldungen zur gegenseitigen Unterrichtung über das Ergebnis von Prüfungsverfahren und von Ermittlungen zum Stand der Technik erteilen, soweit es sich um Anmeldungen von Erfindungen handelt, für die auch bei diesen ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden die Erteilung eines Patents beantragt worden ist.

(2) In Geschmacksmustersachen führt das Deutsche Patent- und Markenamt auf schriftlichen Antrag eine Recherche anhand des Namens des Rechtsinhabers durch und erteilt über das Ergebnis Auskunft. Der Antrag, in dem der Name und der Wohnort oder Sitz des Rechtsinhabers anzugeben sind, kann auf einzelne Warenklas-

sen und auf einen Zeitraum beschränkt werden, in dem die Anmeldungen eingereicht worden sind. Die Auskunft enthält folgende Angaben:

1. den Namen des Rechtsinhabers, seinen Wohnort oder Sitz, bei ausländischen Orten auch den Staat,
2. den Tag der Anmeldung des Musters,
3. das Aktenzeichen der Eintragung,
4. die Erzeugnisse,
5. die Warenklassen,
6. den Tag der Eintragung und
7. den Tag der Bekanntmachung der Eintragung.

Die Auskunft über die nach § 7 des Geschmacksmustergesetzes in seiner bis zum 1. Juni 2004 geltenden Fassung eingetragenen Geschmacksmuster enthält anstelle der Erzeugnisse die Bezeichnung der Anmeldung.

#### § 24

##### **Verfahrenskostenhilfe**

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe nach § 135 des Patentgesetzes entscheidet nach dessen § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 die Patentabteilung.

(2) Über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe nach § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 135 des Patentgesetzes, nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 135 des Patentgesetzes sowie nach § 24 des Geschmacksmustergesetzes entscheidet die Stelle des Deutschen Patent- und Markenamts, die für die Bearbeitung der Sache zuständig ist oder, sofern das Schutzrecht bereits eingetragen ist, zuletzt zuständig war, sofern nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

#### § 25

##### **Urkunden, Schmuckurkunden**

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt fertigt für die Schutzrechtsinhaber gedruckte Urkunden über die Erteilung des Patents, die Eintragung des Gebrauchsmusters, der Marke, des Geschmacksmusters sowie des Schutzes der Topografie in das jeweilige Register.

(2) Den Patentinhabern wird auf Antrag eine kostenpflichtige Schmuckurkunde ausgefertigt.

#### § 26

##### **Berichtigung der Register und Veröffentlichungen**

(1) In dem Berichtigungsantrag sind anzugeben:

1. das Aktenzeichen des Schutzrechts,
2. der Name und die Anschrift des Inhabers des Schutzrechts,
3. falls der Inhaber des Schutzrechts einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters,
4. die Bezeichnung des Fehlers, der berichtigt werden soll,
5. die einzutragende Berichtigung.

(2) Enthalten mehrere Eintragungen von Schutzrechten desselben Inhabers denselben Fehler, so kann der Antrag auf Berichtigung dieses Fehlers für alle Eintragungen gemeinsam gestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf die Berichtigung von Veröffentlichungen anzuwenden.

#### § 27

##### **Änderungen von Namen oder Anschriften**

(1) In dem Antrag auf Eintragung von Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers eines eingetragenen Schutzrechts sind anzugeben:

1. das Aktenzeichen des Schutzrechts,
2. der Name, der Sitz und die Zustellungsanschrift des Inhabers des Schutzrechts in der im Register eingetragenen Form,
3. falls der Inhaber des Schutzrechts einen Vertreter bestellt hat, der Name, der Sitz und die Zustellungsanschrift des Vertreters,
4. der Name, der Sitz und die Zustellungsanschrift in der neu in das Register einzutragenden Form.

(2) Betrifft die Änderung mehrere eingetragene Schutzrechte desselben Inhabers, so kann der Antrag auf Eintragung der Änderung für alle Schutzrechte gemeinsam gestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 13 sind entsprechend auf Anträge zur Eintragung von Änderungen des Namens oder der Anschrift eines Vertreters oder eines Zustellungsbevollmächtigten anzuwenden.

#### § 28

##### **Eintragung eines Rechtsübergangs**

(1) Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs nach § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 8 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 27 Abs. 3 des Markengesetzes und § 29 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes soll unter Verwendung des vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. das Aktenzeichen des Schutzrechts,
2. der Name, der Sitz und die Zustellungsanschrift des Inhabers des Schutzrechts in der im Register eingetragenen Form,
3. Angaben über die Rechtsnachfolger entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Patentverordnung, § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gebrauchsmusterverordnung, § 5 Abs. 1 bis 4 der Markenverordnung, § 5 Abs. 1 bis 4 der Geschmacksmusterverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 5 Nr. 1 und 2 der Halbleiterschutzverordnung,
4. falls die Rechtsnachfolger einen Vertreter bestellt haben, der Name und die Anschrift des Vertreters nach Maßgabe des § 13.

(3) Für den Nachweis des Rechtsübergangs reicht es aus,

1. dass der Antrag von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern und von den Rechtsnachfolgern oder ihren Vertretern unterschrieben ist oder
2. dass dem Antrag, wenn er von den Rechtsnachfolgern gestellt wird,
  - a) eine von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern unterschriebene Erklärung beigefügt ist, dass sie der Eintragung der Rechtsnachfolge zustimmen, oder
  - b) Unterlagen beigefügt sind, aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt, wie zum Beispiel ein Übertragungsvertrag oder eine Erklärung über die Übertragung, wenn die entsprechenden Unterlagen von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern und von den Rechtsnachfolgern oder ihren Vertretern unterschrieben sind.

(4) Für die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Erklärungen sollen die vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblätter verwendet werden. Für den in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Übertragungsvertrag kann ebenfalls das vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Formblatt verwendet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist eine Beglaubigung der Erklärung oder der Unterschriften nicht erforderlich.

(6) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann in den Fällen des Absatzes 3 weitere Nachweise verlangen, wenn sich begründete Zweifel an dem Rechtsübergang ergeben.

(7) Der Nachweis des Rechtsübergangs auf andere Weise als nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs kann für mehrere Schutzrechte gemeinsam gestellt werden.

## § 29

### Eintragung von dinglichen Rechten

(1) Dem Antrag auf Eintragung einer Verpfändung oder eines sonstigen dinglichen Rechts an dem durch die Eintragung eines gewerblichen Schutzrechts begründeten Rechts sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Beim Übergang von dinglichen Rechten ist § 28 Abs. 2 bis 8 entsprechend anzuwenden.

## § 30

### Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren

(1) Der Antrag auf Eintragung einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung in das Register kann vom Inhaber des eingetragenen Schutzrechts oder von demjenigen, der die Zwangsvollstreckung betreibt, gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Eintragung eines Insolvenzverfahrens in das Register sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

## § 31

### Aufbewahrung von eingereichten Gegenständen oder Unterlagen

Über Muster, Modelle, Probestücke und ähnliche der Anmeldung beigefügte Unterlagen, deren Rückgabe nicht beantragt worden ist, verfügt der Präsident oder die Präsidentin,

1. wenn die Anmeldung des Patents, der Topografie, der Marke oder des Geschmacksusters zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach unanfechtbarer Zurückweisung oder Zurücknahme;
2. wenn das Patent erteilt oder widerrufen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Erteilung oder den Widerruf;
3. wenn die Topografie eingetragen worden ist, nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schutzfrist;
4. wenn die Marke eingetragen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung oder, wenn Widerspruch eingelegt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Widerspruch;
5. wenn das Geschmacksmuster eingetragen worden ist, nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schutzfrist.

## Abschnitt 3

### Schlussvorschriften

## § 32

### Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens dieser Verordnung

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, finden die Vorschriften der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), weiter Anwendung.

## § 33

### Übergangsregelung für künftige Änderungen

Für Anträge, die vor Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung eingereicht worden sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung jeweils in ihrer bis dahin geltenden Fassung.

## § 34

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656),

2. die Verordnung zu § 28a des Patentgesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1980 (BGBl. I S. 2193) und 25. Januar 1979 (BGBl. I S. 114), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), außer Kraft.
3. die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes vom (2) § 1 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 2004

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 2. April 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht“	
Erster Teil	
Gemeinsame Vorschriften	
§ 1	Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
§ 2	Ausbildungsdauer
§ 3	Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung
§ 4	Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
Zweiter Teil	
Vorschriften über die Ausbildungsberufe Hochfacharbeiter/Hochfacharbeiterin, Ausfacharbeiter/Ausfacharbeiterin und Tieffacharbeiter/Tieffacharbeiterin	
1. Abschnitt	
Hochfacharbeiter/Hochfacharbeiterin	
§ 5	Ausbildungsberufsbild
§ 6	Ausbildungsrahmenplan
§ 7	Ausbildungsplan
§ 8	Berichtsheft
§ 9	Zwischenprüfung
§ 10	Abschlussprüfung
2. Abschnitt	
Ausfacharbeiter/Ausfacharbeiterin	
§ 11	Ausbildungsberufsbild
§ 12	Ausbildungsrahmenplan
§ 13	Ausbildungsplan
§ 14	Berichtsheft

§ 15	Zwischenprüfung
§ 16	Abschlussprüfung
3. Abschnitt	
Tieffacharbeiter/Tieffacharbeiterin	
§ 17	Ausbildungsberufsbild
§ 18	Ausbildungsrahmenplan
§ 19	Ausbildungsplan
§ 20	Berichtsheft
§ 21	Zwischenprüfung
§ 22	Abschlussprüfung

### Dritter Teil

Vorschriften für die aufbauenden  
Ausbildungsberufe nach § 1 Abs. 1  
Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2

#### 1. Abschnitt

Maurer/Maurerin

§ 23	Ausbildungsberufsbild
§ 24	Ausbildungsrahmenplan
§ 25	Ausbildungsplan
§ 26	Berichtsheft
§ 27	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

#### 2. Abschnitt

Beton- und Stahlbetonbauer/  
Beton- und Stahlbetonbauerin

§ 28	Ausbildungsberufsbild
§ 29	Ausbildungsrahmenplan
§ 30	Ausbildungsplan
§ 31	Berichtsheft
§ 32	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

#### 3. Abschnitt

Feuerungs- und Schornsteinbauer/  
Feuerungs- und Schornsteinbauerin

§ 33	Ausbildungsberufsbild
§ 34	Ausbildungsrahmenplan
§ 35	Ausbildungsplan
§ 36	Berichtsheft
§ 37	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

#### Abschnitt 3a

Bauwerksmechaniker für Abbruch  
und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin  
für Abbruch und Betontrenntechnik

§ 37a	Ausbildungsberufsbild
§ 37b	Ausbildungsrahmenplan
§ 37c	Ausbildungsplan

§ 37d	Berichtsheft	§ 70	Ausbildungsplan
§ 37e	Abschlussprüfung	§ 71	Berichtsheft
	4. Abschnitt	§ 72	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung
	Zimmerer/Zimmerin		11. Abschnitt
§ 38	Ausbildungsberufsbild		Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin
§ 39	Ausbildungsrahmenplan	§ 73	Ausbildungsberufsbild
§ 40	Ausbildungsplan	§ 74	Ausbildungsrahmenplan
§ 41	Berichtsheft	§ 75	Ausbildungsplan
§ 42	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	§ 76	Berichtsheft
	5. Abschnitt	§ 77	Abschlussprüfung
	Stukkateur/Stukkateurin		12. Abschnitt
§ 43	Ausbildungsberufsbild		Kanalbauer/Kanalbauerin
§ 44	Ausbildungsrahmenplan	§ 78	Ausbildungsberufsbild
§ 45	Ausbildungsplan	§ 79	Ausbildungsrahmenplan
§ 46	Berichtsheft	§ 80	Ausbildungsplan
§ 47	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	§ 81	Berichtsheft
	6. Abschnitt	§ 82	Abschlussprüfung
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin		13. Abschnitt
§ 48	Ausbildungsberufsbild		Brunnenbauer/Brunnenbauerin
§ 49	Ausbildungsrahmenplan	§ 83	Ausbildungsberufsbild
§ 50	Ausbildungsplan	§ 84	Ausbildungsrahmenplan
§ 51	Berichtsheft	§ 85	Ausbildungsplan
§ 52	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	§ 86	Berichtsheft
	7. Abschnitt	§ 87	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung
	Estrichleger/Estrichlegerin		14. Abschnitt
§ 53	Ausbildungsberufsbild		Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin
§ 54	Ausbildungsrahmenplan	§ 88	Ausbildungsberufsbild
§ 55	Ausbildungsplan	§ 89	Ausbildungsrahmenplan
§ 56	Berichtsheft	§ 90	Ausbildungsplan
§ 57	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	§ 91	Berichtsheft
	8. Abschnitt	§ 92	Abschlussprüfung
	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin		15. Abschnitt
§ 58	Ausbildungsberufsbild		Gleisbauer/Gleisbauerin
§ 59	Ausbildungsrahmenplan	§ 93	Ausbildungsberufsbild
§ 60	Ausbildungsplan	§ 94	Ausbildungsrahmenplan
§ 61	Berichtsheft	§ 95	Ausbildungsplan
§ 62	Abschlussprüfung/Gesellenprüfung	§ 96	Berichtsheft
	9. Abschnitt	§ 97	Abschlussprüfung
	Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin		Vierter Teil
§ 63	Ausbildungsberufsbild		Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 64	Ausbildungsrahmenplan	§ 98	Übergangsregelung
§ 65	Ausbildungsplan	§ 99	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 66	Berichtsheft		Anlagen
§ 67	Abschlussprüfung	Anlage 1	Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter/zur Hochbaufacharbeiterin
	10. Abschnitt		I. Berufliche Grundbildung
	Straßenbauer/Straßenbauerin		II. Berufliche Fachbildung
§ 68	Ausbildungsberufsbild		
§ 69	Ausbildungsrahmenplan		

- A. Schwerpunkt Maurerarbeiten
  - B. Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten
  - C. Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten
- Anlage 2 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin
- I. Berufliche Grundbildung
  - II. Berufliche Fachbildung
    - A. Schwerpunkt Zimmerarbeiten
    - B. Schwerpunkt Stukkateurarbeiten
    - C. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
    - D. Schwerpunkt Estricharbeiten
    - E. Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten
    - F. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten
- Anlage 3 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiefbaufacharbeiter/zur Tiefbaufacharbeiterin
- I. Berufliche Grundbildung
  - II. Berufliche Fachbildung
    - A. Schwerpunkt Straßenbauarbeiten
    - B. Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten
    - C. Schwerpunkt Kanalbauarbeiten
    - D. Schwerpunkt Brunnen- und Spezialtiefbauarbeiten
    - E. Schwerpunkt Gleisbauarbeiten
- Anlage 4 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Maurer/zur Maurerin
- Anlage 5 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer/zur Beton- und Stahlbetonbauerin
- Anlage 6 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer/zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin
- Anlage 6a Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/zur Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik
- Anlage 7 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zimmerer/zur Zimmerin
- Anlage 8 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Stukkateur/zur Stukkateurin
- Anlage 9 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
- Anlage 10 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Estrichleger/zur Estrichlegerin
- Anlage 11 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin
- Anlage 12 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur/zur Trockenbaumonteurin

Anlage 13 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Straßenbauer/zur Straßenbauerin

Anlage 14 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Rohrleitungsbauer/zur Rohrleitungsbauerin

Anlage 15 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kanalbauer/zur Kanalbauerin

Anlage 16 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Brunnenbauer/zur Brunnenbauerin

Anlage 17 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Spezialtiefbauer/zur Spezialtiefbauerin

Anlage 18 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gleisbauer/zur Gleisbauerin“.

2. Der Erste Teil, Gemeinsame Vorschriften, wird wie folgt gefasst:

#### „Erster Teil

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 1

#### Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

(1) Es werden gemäß § 25 der Handwerksordnung für eine Ausbildung in den Gewerben Nr. 1 Maurer und Betonbauer, Nr. 3 Zimmerer, Nr. 5 Straßenbauer, Nr. 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nr. 7 Brunnenbauer, Nr. 9 Stukkateure der Anlage A der Handwerksordnung, Nr. 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nr. 3 Estrichleger der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes folgende Ausbildungsberufe staatlich anerkannt:

1. die Ausbildungsberufe:
  - a) Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin,
  - b) Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin,
  - c) Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin;
2. die auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Maurer/Maurerin,
  - b) Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin,
  - c) Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin;
3. die auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Zimmerer/Zimmerin,
  - b) Stukkateur/Stukkateurin,
  - c) Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin,
  - d) Estrichleger/Estrichlegerin,
  - e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin;
4. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:



- a) Straßenbauer/Straßenbauerin,
- b) Brunnenbauer/Brunnenbauerin.

(2) Gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes werden darüber hinaus im Bereich der Industrie staatlich anerkannt:

1. der auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik;
2. der auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin;
3. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin,
  - b) Kanalbauer/Kanalbauerin,
  - c) Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin,
  - d) Gleisbauer/Gleisbauerin.

## § 2

### Ausbildungsdauer

(1) Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.

(2) Die Ausbildung in der ersten Stufe zu den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin dauert 24 Monate. In den Ausbildungsberufen der darauf aufbauenden zweiten Stufe dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.

(3) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

## § 3

### Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung nachzuweisen.

## § 4

### Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlagen 1 bis 18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr: 17 bis 20 Wochen,
2. im zweiten Ausbildungsjahr: 11 bis 13 Wochen,
3. im dritten Ausbildungsjahr: 4 Wochen.

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Auszubildenden.

(3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.“

3. Der 1. Abschnitt des Zweiten Teils, Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, wird wie folgt gefasst:

### „1. Abschnitt

### Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin

## § 5

### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen,
9. Durchführen von Messungen,
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen,
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
13. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,

14. Herstellen von Putzen,
15. Herstellen von Estrichen,
16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
17. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
18. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung,
19. Herstellen von Verkehrswegen,
20. Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
21. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

### § 6

#### Ausbildungsrahmenplan

Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Maurerarbeiten“, „Beton- und Stahlbetonarbeiten“ sowie „Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten“ nach der in der Anlage 1 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 7

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 8

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

(2) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, so soll die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Die Zwischenprüfung nach Absatz 2 erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I unter den laufenden Nummern 1 bis 20 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen von einlagigem Wandputz,
2. Herstellen eines Mauerwerkskörpers bis 24 Zentimeter Wandstärke mit rechtwinklig einbindender Wand,
3. Herstellen einer Brettschalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil als Fundament oder Stütze einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung,
4. Herstellen eines im Querschnitt rechteckigen Bewehrungskorbes.

(5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie Abs. 2 Nr. 1, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(6) Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung nach Absatz 5 ergeben sich aus § 10 Abs. 1 bis 4.

### § 10

#### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
  - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten,
  - b) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit Nische oder Öffnung und Überdeckung oder
  - c) Herstellen eines Verblendmauerwerkskörpers in unterschiedlichen Verbandsarten;
2. im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
  - a) Herstellen von betonierfähiger Schalung für eine rechteckige Ortbetonstütze mit Balkenanschluss und Bewehrung,
  - b) Schalen eines geraden Treppenlaufes mit Podestanschluss oder

- c) Herstellen von betonierfähiger Schalung für ein Stahlbetonfertigteile mit Bewehrung;
3. im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:
- a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers für Feuerungs- oder Abgasanlagen mit Bewegungsfugen und Schauloch,
- b) Herstellen eines mehrschichtigen Mauerwerkskörpers für Feuerungsanlagen oder
- c) Herstellen eines Schornsteinschafftausschnittes aus Mauerwerk.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben, Bauwerke im Hochbau sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Hochbau soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben:
- a) im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
- aa) Mauermörtel,
- bb) Verbandsarten für Mauerwerke,
- cc) Mauerwerk für unterschiedliche Baukörper, Verblendmauerwerk,
- dd) Einfassungen, Ausfachungen und Schächte,
- ee) Öffnungen und Überdeckungen;
- b) im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
- aa) Herstellen von Beton, Betonfestigkeitsklassen,
- bb) Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton,
- cc) Schalungen für Stützen, Wände, Decken und gerade Treppen einschließlich Anschlüsse,
- dd) Bewehrungen, Einbauteile,
- ee) Konstruktionsarten für gerade Treppen und Teilmontagedecken,
- ff) Geräte und Maschinen zur Betonverarbeitung;
- c) im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:
- aa) Mauermörtel sowie Feuerfest- und Isoliermörtel,
- bb) Mauerwerk für Feuerungs- und Abgasanlagen,
- cc) Abgasanlagen und Schornsteine;

2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau:
- a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile,
- b) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste,
- c) Schalungen, Bewehrungen, Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
- d) Baukörper aus Steinen,
- e) Abgasanlagen und Schornsteine,
- f) Abdichten gegen Feuchtigkeit und nicht-drückendes Wasser,
- g) Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz,
- h) angrenzende Arbeiten im Ausbau: Bauteile aus Holz, Putze, Estriche,
- i) angrenzende Arbeiten im Tiefbau: Baugruben und Gräben, Verbau und offene Wasserhaltung, Pflasterdecken und Plattenbeläge, Ver- und Entsorgungsleitungen;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben | 100 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau          | 100 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 40 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben | 40 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau          | 40 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.“

## 4. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.“

## 5. § 16 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.“

## 6. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.“

## 7. § 22 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.“

## 8. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Vorschriften für die aufbauenden  
Ausbildungsberufe nach § 1 Abs. 1  
Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 3“.

## 9. Nach § 37 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a

Bauwerksmechaniker für Abbruch und  
Betonrenntechnik/Bauwerksmechanikerin  
für Abbruch und Betonrenntechnik

§ 37a

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,

7. Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Baumaschinen und -geräten,

8. Ausführen von Abbruchverfahren mit Baumaschinen und -geräten,

9. Führen und Instandhalten von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen,

10. Trennen und Zwischenlagern von Abbruchmaterialien,

11. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 37b

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 37a genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 6a enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 37c

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 37d

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 37e

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 6a der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe durchführen. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Abbrechen eines Bauwerkteiles unter Verwendung von Baumaschinen und -geräten,
2. Durchführen von Bohrungen in ein Bauwerksteil einschließlich Schneiden einer Fuge unter Verwendung von Baumaschinen und -geräten oder
3. Sichern und Trennen eines Bauwerkteiles unter Verwendung von Baumaschinen und -geräten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und durchführen, die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Abbruchtechnik, Bohr- und Trenntechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Abbruchtechnik sowie Bohr- und Trenntechnik sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Kenntnisse fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen zuordnen, Planungsunterlagen und Dokumentationen erstellen, Herstellerangaben beachten sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Abbruchtechnik:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Abbrucharbeiten von Bauwerken und Bauteilen aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz sowie zur Trennung, Lagerung und Entsorgung von Abbruchmaterialien;

2. im Prüfungsbereich Bohr- und Trenntechnik:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Bohr- und Trennarbeiten an Mauerwerk und Stahlbetonkonstruktionen sowie zum Schneiden von Fugen;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich<br>Abbruchtechnik               | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich<br>Bohr- und Trenntechnik       | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich<br>Abbruchtechnik               | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich<br>Bohr- und Trenntechnik       | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er jedoch in dieser Prüfung die Anforderungen nach § 10, so hat er den Abschluss Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 10 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.“

10. Die Anlage 1 (zu § 6) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr – wird wie folgt gefasst:

**„I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen</li> <li>b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen</li> <li>c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen</li> <li>d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen</li> <li>e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>f) Arbeitsberichte erstellen</li> </ul>	6*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	<p><b>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>b) Arbeitsplatz sichern</li> </ul> <p><b>Arbeits- und Schutzgerüste:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</li> <li>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken</li> </ul> <p><b>Werkzeuge und Geräte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</li> <li>f) Störungen an Geräten erkennen und melden</li> <li>g) Werkzeuge warten</li> </ul>	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen</li> <li>b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen</li> <li>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</li> </ul>	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</li> <li>b) Ausführungsskizzen anfertigen</li> <li>c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln</li> </ul>	
9	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</li> <li>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</li> <li>c) Geraden ausfluchten</li> <li>d) Messpunkte anlegen und sichern</li> <li>e) rechte Winkel anlegen und prüfen</li> <li>f) Bauteile abstecken</li> </ul>	

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</li> <li>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</li> <li>d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen</li> <li>e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen</li> <li>f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen</li> </ul>	
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 11)	<p><b>Schalungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen</li> <li>b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern</li> </ul> <p><b>Bewehrungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen</li> <li>d) Betonstahlmatten zuschneiden</li> <li>e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen</li> </ul> <p><b>Bauteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</li> <li>g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln</li> <li>h) Oberflächen nacharbeiten</li> <li>i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen</li> <li>k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</li> <li>l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten</li> </ul>	20
12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</li> <li>b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen</li> <li>c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken</li> <li>d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</li> <li>e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten</li> <li>f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen</li> </ul>	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 5 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten</li> <li>b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</li> </ul>	
14	Herstellen von Putzen (§ 5 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund beurteilen</li> <li>b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen</li> <li>c) Spritzbewurf von Hand auftragen</li> <li>d) einlagigen Putz herstellen</li> <li>e) gerades Stuckprofil ziehen</li> </ul>	
15	Herstellen von Estrichen (§ 5 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen</li> <li>b) Trenn- und Dämmschichten einbauen</li> <li>c) Höhenlehren ausrichten</li> <li>d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen</li> <li>e) Schienen und Rahmen einbauen</li> <li>f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen</li> <li>g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten</li> <li>h) Estrich nachbehandeln</li> </ul>	
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 5 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen</li> <li>b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen</li> <li>c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen</li> <li>d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen</li> <li>e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen</li> </ul>	
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 5 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen</li> <li>b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>c) Gipsmörtel anmachen</li> <li>d) Wand-Trockenputz ansetzen</li> <li>e) Fugen verspachteln</li> </ul>	18
18	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 5 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</li> <li>b) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen</li> <li>c) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen</li> <li>d) offene Wasserhaltung durchführen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern</li> <li>f) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</li> <li>g) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen</li> <li>h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten</li> </ul>	
19	Herstellen von Verkehrswegen (§ 5 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund verbessern</li> <li>b) ungebundene Tragschichten herstellen</li> <li>c) Planum durch Verdichten unter Beachtung der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen</li> <li>d) Einfassungen in Geraden herstellen</li> <li>e) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen</li> </ul>	
20	Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 5 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten</li> <li>b) Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen</li> <li>c) Rohre und Formstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen</li> <li>d) Kontrollschächte herstellen</li> <li>e) Dränung einbauen</li> </ul>	
21		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 11, 12 oder 14 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	8

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 20 zu ergänzen und zu vertiefen.“

- b) Abschnitt II Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – B. Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten wird wie folgt gefasst:

**„II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –**

**B. Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 5 Nr. 5)	<p><b>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</b></p> <p>a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen</p> <p>b) technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden</p> <p>c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen</p> <p><b>Arbeits- und Ablaufplan:</b></p> <p>d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>e) Arbeitsschritte festlegen</p> <p>f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</p>	
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	<p><b>Einrichten:</b></p> <p>a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen</p> <p>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p><b>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</b></p> <p>c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen</p> <p>e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p><b>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</b></p> <p>k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen</p> <p>l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</p>	6*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p><b>Geräte und Maschinen:</b></p> <p>m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen</p> <p>n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden</p> <p>o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p><b>Umweltschutz:</b></p> <p>q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p><b>Räumen:</b></p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 5 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen</p> <p>b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen</p>	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 8)	<p>a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</p> <p>b) Aufmaß- und Bestandsskizzen anfertigen</p>	
5	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Messinstrumenten einmessen	
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 11)	<p><b>Schalungen:</b></p> <p>a) Schalungen für Fundamente, rechteckige Stützen und Balken sowie für ebene Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen</p> <p>b) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen</p> <p>c) Schalungen für Podeste und gerade Treppenhänge herstellen und aufbauen, Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen</p> <p>d) Schalungen für konische Formen herstellen und aufbauen</p> <p>e) Schalungen für Stützenköpfe in unterschiedlichen Arten und Formen herstellen</p> <p>f) Schalungen für sichtbaren Beton herstellen</p> <p>g) Schalungen abbauen, reinigen und lagern</p>	15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p><b>Bewehrungen:</b></p> <p>h) Bewehrungen aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten für rechteckige Baukörper herstellen und einbauen</p> <p>i) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen</p> <p>k) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen</p> <p>l) Ver- und Entsorgungsleitungen aus verschiedenen Materialien einbauen und verankern</p> <p><b>Beton:</b></p> <p>m) Betonfestigkeitsklasse auswählen</p> <p>n) Bindemittel und Zuschlag auswählen</p> <p>o) Frischbetonprüfungen durchführen</p> <p>p) Beton mit Baumaschinen fördern und einbringen</p> <p>q) Maschinen und Geräte zur Verdichtung des Betons einsetzen</p> <p>r) Oberfläche des Frischbetons durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten</p> <p>s) Oberfläche des Frischbetons mit Baugeräten und Baumaschinen bearbeiten</p> <p>t) Festbetonprüfungen durchführen</p> <p>u) Festbeton bearbeiten, insbesondere Fugen schneiden sowie Bohrungen und Durchbrüche herstellen und schließen</p> <p>v) Stahlbetonfertigteile herstellen, transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen</p> <p>w) Bauwerke aus Beton und Stahlbeton gegen nichtdrückendes Wasser durch Beschichtungen abdichten</p>	<p>8</p> <p>8</p>
7	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 5 Nr. 12)	<p>a) Mörtelgruppe auswählen</p> <p>b) Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel auswählen</p> <p>c) Außen- und Innenwände mit mittel- und großformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen</p> <p>d) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten</p> <p>e) Abgasanlagen und -schächte aus Fertigteilen versetzen</p> <p>f) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile einsetzen und anbringen, insbesondere Trag- und Haltekonstruktionen sowie Zargen einbauen</p> <p>g) Durchbrüche und Bohrungen mit Hilfe von Abstützungen und Unterfangungen herstellen und schließen</p>	13

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 5 Nr. 13)	a) Voraussetzungen zum Dämmen prüfen b) Dämmstoffe auswählen, nach Herstellerangaben lagern und verarbeiten	
9	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 5 Nr. 21)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6 bis 8 zu ergänzen und zu vertiefen.“

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

11. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a  
(zu § 37b)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/  
zur Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik

**– 3. Ausbildungsjahr –**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 37a Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 37a Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 37a Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
4	Umweltschutz (§ 37a Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>	
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 37a Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen</li> <li>b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten zur Verbesserung vorschlagen und nutzen</li> <li>c) Abstimmungen mit den am Bau Beteiligten treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen</li> <li>d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten</li> <li>e) Arbeitsaufgaben teamorientiert planen und durchführen</li> </ul>	3*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 37a Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</li> <li>b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>c) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</li> <li>d) Maßnahmen zum Schutz der Vegetation ergreifen</li> <li>e) geräumte Baustelle und Teilabschnitte übergeben</li> </ul>	6*)
7	Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Baumaschinen und -geräten (§ 37a Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bohr- und Trenntechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen und nach Auftrag auswählen</li> <li>b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen</li> <li>c) Bohrarbeiten, insbesondere in Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mit Bohrgeräten durchführen</li> <li>d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Bohr- und Trennarbeiten durchführen</li> <li>e) Trennarbeiten, insbesondere mit Sägen, ausführen</li> <li>f) Fugenschnitte herstellen</li> <li>g) Maschinenwerkzeuge auswählen, einsetzen und warten</li> </ul>	15
8	Ausführen von Abbruchverfahren mit Baumaschinen und -geräten (§ 37a Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abbruchtechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen, insbesondere aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz, nach Auftrag auswählen</li> <li>b) kontaminierte Baumaterialien erkennen und anzeigen</li> </ul>	

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Abbrucharbeiten, insbesondere Unterfangungen und Abstützungen, durchführen</li> <li>d) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen ausführen</li> <li>e) Abbrucharbeiten mit Baumaschinen, insbesondere Hydraulikbagger und deren Anbaugeräte sowie Frontlader, ausführen</li> <li>f) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen</li> <li>g) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen</li> <li>h) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen</li> <li>i) Standsicherheit für Baumaschinen herstellen</li> </ul>	15
9	Führen und Instandhalten von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen (§ 37a Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baumaschinen und -geräte im öffentlichen Straßenverkehr nach der Fahrerlaubnisverordnung der EU-Klassen B, BE, C1 und C1E unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter Aufsicht führen</li> <li>b) Baumaschinen und -geräte verladen und umsetzen</li> <li>c) Baumaschinen und -geräte umrüsten</li> <li>d) Baumaschinen und -geräte unter Beachtung der Betriebsvorschriften und des Umweltschutzes in und außer Betrieb nehmen</li> <li>e) Baumaschinen und -geräte unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften in Stand halten</li> <li>f) Störungen und Fehler feststellen und Reparatur veranlassen</li> </ul>	6
10	Trennen und Zwischenlagern von Abbruchmaterialien (§ 37a Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abbruchmaterialien trennen</li> <li>b) Abbruchmaterialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschriften, lagern</li> <li>c) Entsorgung von kontaminierten Schlämmen und Abbruchmaterialien veranlassen</li> </ul>	4
11	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 37a Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen</li> <li>b) Arbeitsergebnisse feststellen, dokumentieren und im Team auswerten</li> <li>c) Aufmaß anfertigen, Massen ermitteln und Leistungen berechnen</li> <li>d) Arbeitsaufgaben kundenorientiert planen und durchführen</li> </ul>	3*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 10 zu ergänzen und zu vertiefen.“

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft

Berlin, den 2. April 2004

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
In Vertretung  
Georg Wilhelm Adamowitsch

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die §§ 39, 40 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes, zuletzt geändert durch das Zollfahndungsneuregelungsgesetz vom 16. August 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3202), sind mit Artikel 10 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 30. März 2004

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 b Absatz 2 Buchstabe a Alternative 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 530) in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 838) sowie § 143 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, eingefügt durch das Gesetz vom 12. April 2001, sind mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 30. März 2004

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

**Berichtigung  
der Siebenunddreißigsten Verordnung  
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 5. April 2004**

Die Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 2 Nr. 3 muss wie folgt lauten:

„3. § 23 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis einer EG-Typgenehmigung ist bei erstmaliger Zuteilung eines Kennzeichens durch Vorlage der nach den Richtlinien

- a) 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1),
- b) 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) oder
- c) 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)

in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu führen, soweit dieser Nachweis nicht bereits durch die Vorlage des Fahrzeugbriefes erfolgt.“ “

Berlin, den 5. April 2004

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Siegfried H. Vogt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)</b> <sup>(1)</sup> <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 24/1	29. 1. 2004
28. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums</b>	L 24/25	29. 1. 2004
27. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 150/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren</b>	L 24/47	29. 1. 2004
26. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 154/2004 des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004</b>	L 27/1	30. 1. 2004
29. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 156/2004 der Kommission über die Finanzhilfe der Gemeinschaft für gemeinschaftliche Referenzlaboratorien gemäß Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG</b>	L 27/5	30. 1. 2004
– <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten</b> (ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 2002)	L 27/57	30. 1. 2004
30. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 177/2004 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser für das Wirtschaftsjahr 2004/05 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates</b>	L 28/10	31. 1. 2004
30. 1. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 180/2004 der Kommission zur neunundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates</b>	L 28/15	31. 1. 2004
2. 2. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 184/2004 der Kommission zur Aufhebung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1695/2002 der Kommission eingeführten Systems der retrospektiven Überwachung</b>	L 29/3	3. 2. 2004
2. 2. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 185/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt</b>	L 29/4	3. 2. 2004
2. 2. 2004 <b>Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hinsichtlich der KN-Codes für gesüßte Kekse und ähnliches Kleingebäck und Waffeln</b>	L 29/6	3. 2. 2004
– <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften</b> (ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 2003)	L 32/34	5. 2. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 14/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates (ABI. Nr. L 3 vom 7. 1. 2004)	L 32/34	5. 2. 2004
5. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 33/1	5. 2. 2004
5. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 205/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 34/31	6. 2. 2004
5. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 206/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 34/33	6. 2. 2004
5. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 213/2004 der Kommission zur Aussetzung der für aus Serbien und Montenegro eingeführten Zucker der KN-Codes 1701 und 1702 geltenden Präferenzregelung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete um weitere sechs Monate	L 36/4	7. 2. 2004
6. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 214/2004 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kirschen	L 36/6	7. 2. 2004
6. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 215/2004 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der zweiten Tranche der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004	L 36/10	7. 2. 2004
6. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 216/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 36/13	7. 2. 2004
9. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 223/2004 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Hühnersost)	L 37/3	10. 2. 2004
9. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 224/2004 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999	L 37/5	10. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 226/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 39/1	11. 2. 2004
3. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 228/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 565/2002 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 39/10	11. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 229/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 hinsichtlich der Termine für die Stellung der Lizenzanträge für Knoblaucheinfuhren im ersten Quartal des Einfuhrjahres 2004/05	L 39/12	11. 2. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 230/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 39/13	11. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 231/2004 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 39/15	11. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003	L 40/1	12. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 235/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Rumänien in Bezug auf die Einfuhren der von Petrotub SA und Republica SA hergestellten Waren in die Gemeinschaft	L 40/11	12. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 236/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien	L 40/17	12. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 237/2004 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, Indonesien und Thailand	L 40/21	12. 2. 2004
10. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 240/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 40/27	12. 2. 2004
12. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 242/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 im Hinblick auf anorganisches Zinn in Lebensmitteln <sup>(1)</sup>	L 42/3	13. 2. 2004
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 998/1999 der Kommission vom 11. Mai 1999 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1999)	L 42/23	13. 2. 2004
13. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 253/2004 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung für den Produktionszyklus 2004/2005 und zur Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999	L 44/9	14. 2. 2004
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 210/2004 der Kommission zur Erstellung der „Prod-com-Liste“ der Industrieprodukte für 2004 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates	L 45/1	14. 2. 2004
11. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 <sup>(1)</sup>	L 46/1	17. 2. 2004
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 263/2004 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1475/2003 zum Schutz von Tiefseekorallenriffen vor den Folgen des Schleppnetzfangs in einem Gebiet nordwestlich von Schottland um sechs Monate	L 46/11	17. 2. 2004
16. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 264/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 46/12	17. 2. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 271/2004 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Sonderverwaltungsregion Macau	L 46/28	17. 2. 2004
16. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 272/2004 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 46/30	17. 2. 2004
11. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 47/1	18. 2. 2004
17. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 275/2004 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus Marokko versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, als Ursprungserzeugnis Marokkos angemeldet oder nicht, zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 47/13	18. 2. 2004
17. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 276/2004 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen	L 47/16	18. 2. 2004
17. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 277/2004 der Kommission zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs in Futtermitteln <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 47/20	18. 2. 2004
17. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 278/2004 der Kommission zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist <sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	L 47/22	18. 2. 2004